

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 34

Freitag, 25.06.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 82/BL Sitzung des SFB-Ausschusses, am Dienstag 29.06.2021, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 83/31 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung
- 84/33 Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei
Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen im Landkreis Ebersberg
- 85/33 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Moosach
zur Verkehrsüberwachung
- 86/33 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Putzbrunn
zur Verkehrsüberwachung



82/BL

**Landkreis Ebersberg
SFB-Ausschuss****15. Wahlperiode 2020-2026
09. Sitzung des SFB-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil****Sitzung**

Dienstag, 29.06.2021, um 14:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 **14:00 -** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und
14:05 Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und
 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 **14:05 -** Bürgerinnen und Bürger fragen
14:10
- TOP 3 **14:10 -** Haushalt 2021; Zwischenbericht 2021 aus den Fachbereichen
14:25
- TOP 4 **14:25 -** Sportförderung;
14:30 Betriebskosten der Kunsteishalle des EHC Klostersee e.V.
- TOP 5 **14:30 -** Sachaufwand Schulen;
14:40 Beteiligung an einer Tartanbahn am Sportstadion Grafing
- TOP 6 **14:40 -** Schulentwicklung;
15:25 Erweiterung des Gymnasiums Kirchseeon; Antrag auf schulaufsichtliche
 Genehmigung
- TOP 7 **15:25 -** Förderprogramm zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile (Sommerschule
15:35 2021)
 a) Informationen zum Förderprogramm
 b) Umsetzung des Bundesprogramms "Aufholen" und Programm des
 Bayerischen Kultusministeriums "gemeinsam.Bücken.bauen" im Landkreis
 Ebersberg; Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion vom 13.06.2021
- TOP 8 **15:35 -** Sozialpädagogische Unterstützung an weiterführenden Schulen;
15:45 Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion vom 08.06.2021
- TOP 9 **15:45 -** Jahresbericht Team Demografie
16:45
- TOP 10 **16:45 -** Auswertung der präventiven Hausbesuche im Landkreis Ebersberg; Antrag der
16:45 SPD Fraktion vom 21.06.2017
- TOP 11 **16:45 -** Bekanntgabe von Eilentscheidungen
16:50



- TOP 12 **16:50** - Informationen und Bekanntgaben
 16:55
- TOP 13 **16:55** - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 17:00
- TOP 14 **17:00** - Anfragen
 17:05

EAPL.0.14

83/31

Aktenzeichen 31-1-0041
Erding, 14. Juni 2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)
Ergänzung**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 05. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 im Wahlkreis Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.
gez.

Martin Bayerstorfer
Kreiswahlleiter



84/33

**Verordnung (EU) 2017/625 vom 15.03.2017;
Durchführungsverordnung (EU) 2019/624 vom 15.03.2019;
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
3. September 2018, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020
(BGBl. I S. 1480);**

**Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlacht tieruntersuchung bei
Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen im Landkreis Ebersberg**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ebersberg, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlacht tieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.06.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.
3. Für den Erlass der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In Fällen einer Notschlachtung von (Nutz-)Tieren ist vor allem auch die Wahrung des Tierschutzes zu gewährleisten. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich.

Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlacht tieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können.

Aus diesem Grund sollen für den Fall von Notschlachtungen im Landkreis Ebersberg außerhalb von Schlachthöfen zur Durchführung der Schlachtuntersuchung Tierärzte zu amtlichen Tierärzten ernannt werden.



Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachtieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittellkette eingebracht werden könnte.

II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachtieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen. Ziffer 1 des Bescheides erfüllt diese Voraussetzungen.

III.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 3 des Bescheides beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in



Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Lebensmittelrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung am 26.06.2021, 0:00 Uhr, als bekannt gegeben gilt.

Peter Heydecker
Regierungsrat

85/33

Zweckvereinbarung

zwischen dem Markt Markt Schwaben,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Stolze

und

der Gemeinde Moosach,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Eisenschmid

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Moosach sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Moosach dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Moosach.



2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Moosach wird in Absprache mit dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Moosach festgelegt.
3. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die, für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung, stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.
4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Moosach in Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3

1. Die Gemeinde Moosach überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeiten-verfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben.
2. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.

§ 4

1. Die Gemeinde Moosach erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

a) Außendienst

Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €

c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

a) Außendienst

Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €

c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für

Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Moosach verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält die Gemeinde Moosach.

b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich der Gemeinde Moosach, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden



Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Moosach dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.

2. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Moosach entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Moosach gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
3. Der Markt Markt Schwaben erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Moosach ergeben.
4. Der Markt Markt Schwaben informiert die Gemeinde Moosach unverzüglich über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Moosach unterhält je ein separates Girokonto für den fließenden und ruhenden Verkehr, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für dieses Konto. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Moosach auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2022. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2022 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Moosach gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

**§ 9**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Markt Markt Schwaben,

Moosach,

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Michael Eisenschmid
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 15.06.2021 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1400-1 vom 15.06.2021 genehmigt.

86/33

Zweckvereinbarung

zwischen dem Markt Markt Schwaben,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Stolze

und

der Gemeinde Putzbrunn,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Edwin Klostermeier

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Putzbrunn sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Putzbrunn dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Putzbrunn.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Putzbrunn wird in Absprache mit dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Putzbrunn festgelegt.
3. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die, für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische



Ausstattung, stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Putzbrunn in Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3

1. Die Gemeinde Putzbrunn überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeiten-verfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben.
2. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.

§ 4

1. Die Gemeinde Putzbrunn erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- a) Außendienst

Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

- | | |
|--|--------|
| b) Gemeinkostenpauschale je Fall | 2,30 € |
| c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall | 2,30 € |

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst

Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

- | | |
|--|--------|
| b) Gemeinkostenpauschale je Fall | 2,30 € |
| c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall | 2,30 € |

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Putzbrunn verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält die Gemeinde Putzbrunn.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich der Gemeinde Putzbrunn, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Putzbrunn dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.



2. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Putzbrunn entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Putzbrunn gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
3. Der Markt Markt Schwaben erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Putzbrunn ergeben.
4. Der Markt Markt Schwaben informiert die Gemeinde Putzbrunn unverzüglich über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Putzbrunn unterhält jeweils ein separates Girokonto für den fließenden und den ruhenden Verkehr, auf dessen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für dieses Konto. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Putzbrunn auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2022. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2022 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Putzbrunn gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.



Markt Markt Schwaben,

Putzbrunn,

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 15.06.2021 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1400-1 vom 15.06.2021 genehmigt.